

Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung – Konzept und Perspektiven für die Umsetzung im Kontext der Beschäftigungsförderung

Zusammenfassung

Die vorliegende Betrachtung ordnet die Unterstützungsleistungen des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) in das Konzept einer Lebensbegleitenden Beratung ein. Dazu werden die Leistungen, Konzepte und Schnittstellen der Beratungsaufträge in den Sozialgesetzbüchern sowie die breite Landschaft weiterer Angebote überblicksartig dargestellt, um daran zentrale Anforderungen an Beratung im SGB II aus der Perspektive einer lebensbegleitenden Beratung zu konkretisieren.

Schlagworte

Bildungsberatung, Berufsberatung, lebensbegleitend, Qualität, Sozialgesetzbuch

1. Einleitung

Das Recht auf lebenslanges Lernen ist im ersten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte verankert (vgl. Europäische Kommission, 2018). Zur Realisierung dieses Rechts verfolgen die Nationalstaaten seit der Jahrtausendwende Strategien, welche die Lebensbegleitende Beratung integrieren sollen (vgl. Rat der Europäischen Union, 2008). Die Europäische Union (EU) definiert die „lebensumspannende Beratung“¹ als kontinuierlichen Prozess, der die Bürgerinnen und Bürger in jeder Lebensphase zu Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsentscheidungen befähigt und die selbstbestimmte Gestaltung des persönlichen Werdegangs unterstützt (vgl. Rat der EU, 2004; Rat der EU, 2008).

1 Die Resolution des Rates (2008) verwendet den Begriff der lebensumspannenden Beratung. In Deutschland hat sich der Begriff der lebensbegleitenden Beratung im Sinne der Resolution durchgesetzt.

In der vorliegenden Betrachtung zur Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung kennzeichnet diese, von der EU und der OECD gestützte Erweiterung des Beratungsverständnisses den Startpunkt, von dem aus wir versuchen, die Unterstützung im Rahmen des SGB II in die nationale Strategie zum lebenslangen Lernen einzuordnen. Zwar sind die Ziele der Integration in den Arbeitsmarkt bei den aktiven Leistungen im Gesetzestext des SGB II dominant und verstellten lange den Blick auf die Bedeutung von Lernen und Qualifizierung für dessen nachhaltige Umsetzung. Es gibt aber mittlerweile weitergehende Ansätze, mit einer stärkeren Anerkennung der besonderen Rahmenbedingungen in den Jobcentern, den vielfältigen Problemlagen der betroffenen Personen und einer Ausweitung des Leistungskatalogs, einschließlich der „ganzheitlichen beschäftigungsorientierten Beratung“ (Rübner & Göckler, 2022; Rübner & Weber, 2021; Rübner in diesem Band; Schulze Boeing in diesem Band). Diese Ansätze stellen das Integrationsziel verstärkt in den Kontext anderer Themen, besonders auch von Bildung und Teilhabe.

Aus Sicht des Nationalen Forums für Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e.V. (*nfb*) können zwei Ziele formuliert werden, die bei der Einordnung der Leistungen des SGB III und SGB II in die Perspektive einer Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung Berücksichtigung finden sollten. Zum einen: Die vielfältigen und wichtigen Partner, die zum Ausbau der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung in Deutschland beitragen, verlassen sich häufig auf die Angebote der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter. Darum bedarf es der Transparenz über den tatsächlichen Beitrag der Beschäftigungsförderung zur Verwirklichung der Zielsetzung der EU zur Lebensbegleitenden Beratung. Erforderlich ist ein Beratungsangebot, das nicht vorwiegend für Krisen angeboten wird und einen „kurativen“ Anspruch verfolgt, sondern eines, dass „(...) lehrreich ist, den Bürgern Lernkompetenzen und die Fähigkeit zum selbstständigen Laufbahnmanagement vermittelt und sie darauf vorbereitet, über ihre gesamte Lebensspanne hinweg kluge Entscheidungen zu treffen“ (Sultana, 2008, S. 25).

Zum anderen besteht ein Spannungsverhältnis bei der Leistungserbringung von Lebensbegleitender Bildungs- und Berufsberatung durch die zuständigen Rechtskreise sowie aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen. Das SGB III richtet sich in Teilen an alle Menschen jeden Alters, insbesondere aber an sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das SGB II richtet sich mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“. Dies erfordert gut aufeinander abgestimmte Angebote in beiden Rechtskreisen und mit Blick auf das lebenslange Lernen auch über die Rechtskreise hinaus sowie Angebote in gleichem Umfang und gleicher Güte für Personen außerhalb der Rechtskreise SGB II und SGB III (z. B. Stu-

dierende, Beamte, nicht-Erwerbsfähige, Selbständige, nicht aktiv betreute Leistungsberechtigte nach § 10 SGB II oder entkoppelte Jugendliche – vgl. hierzu Mögling u.a., 2015). Dabei begrenzen wir unseren Beitrag zu diesem Band auf das SGB II, dennoch wird die Frage eingebracht, ob Leistungen zur Beschäftigungsförderung im SGB II künftig auch für breitere Zielgruppen geöffnet werden sollten.

Zunächst wird im Folgenden auf die Schnittstellen der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung innerhalb der Sozialgesetzbücher eingegangen. Im dritten Abschnitt wird die breite Landschaft der Angebote und Träger überblicksartig dargestellt. Vor diesem Hintergrund geht der vierte Abschnitt auf die Leistungen der Beratung im SGB II-Kontext ein. Der fünfte Abschnitt greift Qualitätsmerkmale der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung auf, um daran zentrale Anforderungen an Beratung im SGB II-Kontext zu konkretisieren.

2. Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung im Rahmen des Sozialgesetzbücher

Seit den 2000er Jahren sind Angebote zur Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung Teil vereinbarter und anerkannter Strategien der Regierungen der EU, die *allen Bürgerinnen und Bürgern* bessere Zugänge zu Bildung und beruflicher Entwicklung ermöglichen sollen. So formuliert der Rat der EU:

„Vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens erstreckt sich Beratung auf eine Vielzahl von Tätigkeiten, die Bürger jeden Alters in jedem Lebensabschnitt dazu befähigen, sich Aufschluss über ihre Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen zu verschaffen, Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsentscheidungen zu treffen sowie ihren persönlichen Werdegang bei der Ausbildung, im Beruf und in anderen Situationen, in denen diese Fähigkeiten und Kompetenzen erworben und/oder eingesetzt werden, selbst in die Hand zu nehmen.“ (Rat der EU, 2004, S. 2)

Der sich hierauf beziehende Begriff der „Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung“, wie er sich im europäischen Kontext etabliert hat, überschneidet sich mit der 2018 in der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeführten „Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB)“. Die Lebensbegleitende Beratung geht dabei über die bloße Erteilung von Rat und Auskunft hinaus. Die Berufsberatung nach § 29 ff SGB III ist in Deutschland eine Pflichtleistung der Agenturen für Arbeit (AA). Beide Begrifflichkeiten gehen zurück auf die Entschließung des Rates der EU über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der Lebensbegleitenden Beratung vom

24. Mai 2004. Jedoch beschreibt die LBB ganz konkret das in Deutschland von der BA flächendeckend vorgehaltene Dienstleistungsangebot, welches vorwiegend die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE), die Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) sowie der digitalen Instrumente zur Berufsorientierung und Laufbahnplanung (vgl. BA, 2021). Dagegen verwendet das *nfb* sowie der vorliegende Artikel den Begriff der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung umfassender. Eingeschlossen werden Beratungsangebote außerhalb und innerhalb der Sozialgesetzbücher, welche die Bürgerinnen und Bürger im oben beschriebenen Sinne befähigen und in ihrer beruflichen und bildungsbezogenen Entwicklung unterstützen. Diese Angebote werden im folgenden Abschnitt überblicksartig dargestellt, denn wir betrachten die Beratung im SGB II als ein komplementäres Angebot der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung, für die besondere Zielgruppe der „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“.

Dazu ermöglicht und fordert – nach Ansicht der Autoren – auch das SGB II seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005 von den Leistungserbringern der Beschäftigungsförderung eine Perspektive der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung als eine wichtige Strategie zur Integration in den Arbeitsmarkt. So interpretieren wir im zuletzt durch die Bürgergeldreform erweiterten § 14 SGB II die mehrfache Anwendung der folgenden Adjektive auf die Betreuungsleistungen, welche deutlich über die bloße Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Leistungserbringung zur Integration in Arbeit sowie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hinausgehen. Die Unterstützung ist „umfassend“ und „nachhaltig“ zu gestalten, die Beratung ist „individuell“ sowie „am Bedarf orientiert“ auszurichten und kann zudem „aufsuchend“, „sozialraumorientiert“ oder auf die Bedarfsgemeinschaften bezogen erfolgen. Der § 16 SGB II greift dazu weitere Leistungen der Beratung und zur Unterstützung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung aus dem SGB III auf, um die Förderung und Begleitung von Qualifizierung im SGB II zu verankern. In den §§ 16a bis 16k wird zudem seit einigen Jahren die ganzheitliche Betreuungs- und/oder Unterstützungsleistung als Kann-, Soll-, Regel- oder Pflichtleistung für konkrete Zielgruppen bestimmt. Diese erhalten über das persönliche, umfassende, nachhaltige, individuelle und bedarfsorientierte Unterstützungsangebot des § 14 SGB II sowie den für alle bestehenden Rechtsanspruch auf Berufsberatung im Sinne der §§ 29 ff SGB III hinaus, weitergehende Begleitung. Ein wichtiges Beispiel sind die Angebote zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II zum Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit und zur Heranführung junger Menschen an eine Ausbildung. In diesem Kontext wird aber auch deutlich, dass Bildungsperspektiven und damit auch die Beratung im Kontext mit anderen Unterstützungsbedarfen gesehen werden müssen, etwa

in Bezug auf die familiäre Situation, Sucht- und Schuldenfragen, psychosoziale Aspekte, Bedarfe für Bildung und Teilhabe insbesondere von jungen Menschen sowie sozial aktivierende und/ oder beschäftigungsbegleitende Unterstützung (Rübner & Göckler, 2022; Rübner & Weber, 2021).

Die Beratungsaufträge in den Sozialgesetzbüchern heben sich innerhalb des Gesamtspektrums der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung dadurch hervor, dass diese einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung formulieren, der die gesamte Lebenssituation in den Blick nimmt und sich in Art, Inhalt und Umfang am individuellen Bedarf ausrichtet. Es kann festgehalten werden, dass durch die gesetzlichen Normierungen ein gesamtgesellschaftlicher Konsens besteht, der in Form von professionellen Beratungsangeboten institutionell umgesetzt werden muss: Die Leistungen des § 30 SGB III sind thematisch als Berufsberatung definiert und stehen für alle offen. Die Leistungen des SGB II, § 14 stehen nur solchen Personen offen, die durch die finanziellen Ansprüche der Familie und altersbezogen Leistungsberechtigt sind. Dies trifft auch auf die Leistungen nach § 11 SGB XII zu. Noch enger gefasst sind die Leistungen nach § 13 SGB VIII in Bezug auf den notwendigen Ausgleich sozialer oder individueller Benachteiligung bzw. zur Sicherstellung der Ausbildung. Diese Hilfsangebote der Jugendämter müssen als nachrangig gegenüber denen der Jobcenter und diese wiederum als nachrangig zu den Hilfen der Berufsberatung im Sinne des § 29 ff SGB III betrachtet werden. Damit wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, das Lebensbegleitende Beratungsangebot zu Bildung, Beruf und Beschäftigung für alle Bürgerinnen und Bürger im SGB III zu verankern und dieses im Bedarfsfall durch weitergehende Leistungen des zweiten, achten oder zwölften Sozialgesetzbuchs zu ergänzen. In der Praxis, so ist zu vermuten wird diese Rangfolge oft fallbezogen abgewogen und nicht zwingend systematisch eingehalten. Ob ein Jugendlicher, der im SGB III oder im SGB II in eine bestimmte Maßnahme eingemündet ist, noch weitere Hilfsbedarfe im Sinne der anderen Sozialgesetzbüchern hat, könnte dabei idealerweise z.B. in Fallkonferenzen und in enger Abstimmung der Institutionen koordiniert werden.

Innerhalb der Sozialgesetzbücher sind die aktiven Förderleistungen im SGB II am weitesten ausdifferenziert. Mit den Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, der ganzheitlichen und aufsuchenden Betreuung und Beratung, der psychosozialen Betreuung, der Schuldner- und Suchtberatung, der Förderung von Selbstständigkeit, den sogenannten 1-Euro-Jobs, den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt, der Förderung von Langzeitarbeitslosen sowie zur Inanspruchnahme von weiteren Leistungen werden viele Angebote exklusiv für erwerbsfähige Leistungsberechtigte über die Beratung

zugänglich gemacht. Diese wurden offenkundig in der Mehrzahl dazu entwickelt, die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, sich Aufschluss über ihre Ressourcen zu verschaffen, diese zu erweitern und den jeweils eigenen Lebensweg (wieder) selbst in die Hand zu nehmen. Hinzu kommen die im § 44c Absatz 4 SGB II fixierten Betreuungsschlüssel, die ergänzend zur freiwilligen Berufsberatung im Rahmen der LBB eine qualitativ hochwertige Unterstützung durch die Jobcenter gewährleisten sollen. Zwar schreibt auch § 79 Absatz 3 SGB VIII ein Verfahren zur Personalbemessung in den Jugendämtern vor und finden vergleichbare Verfahren auch in den weiteren Rechtskreisen Anwendung, jedoch ist die konkrete Verankerung eines bezifferten Betreuungsschlüssels im Gesetzestext eine Besonderheit, die ein umfassendes Beratungsangebot ermöglichen kann, welches nicht nur auf die Beratung zur zügigen Beendigung des Hilfebedarfs begrenzt ist.

3. Träger der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung in Deutschland

Das umfassende Beratungsverständnis der EU zielt darauf ab, alle Formen der Beratung sowie auch Angebote zur Orientierung, zur (Selbst-)Information, Reflexion und Kompetenzfeststellung mit einzubeziehen, wenn diese einen thematischen Bezug zu Bildung, Beruf oder Beschäftigung haben und dazu befähigen können, den persönlichen Werdegang selbst in die Hand zu nehmen. Angebote der Früh-, Grund- und Allgemeinbildung sind in diesem Kontext von Beginn einer Bildungs- und Berufsbiografie wichtig und weisen Schnittpunkte zur Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung auf. Gleiches gilt für Angebote zur Orientierung im Ehrenamt sowie im Ruhestand. Obwohl weitgehend anerkannt wird, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt und die wirtschaftliche Prosperität vielfach auch auf nicht gewinnorientierten Tätigkeiten aufbauen, zum Beispiel den Tätigkeiten in Parteien, Verbänden oder der häuslichen Pflege und Erziehung, enthalten die Darstellungen zur Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung meist keine Angebote zur politischen Bildung, zur Beratung im Ehrenamt oder in der Familienarbeit.

Die Definition des Beratungsbegriffs der EU hebt darauf ab, Beratung nicht nur auf Kriseninterventionen an den Übergängen und nach erwerbsfreien Lebensphasen oder in der Arbeitslosigkeit zu begrenzen. Die Entschließung aus dem Jahr 2004 forderte die Mitgliedstaaten dazu auf ein Angebot von verzahnten Diensten, den Ausbau des Zugangs zur Beratung, die Stärkung der Qualitätssicherung, eine Neuausrichtung auf die Befähigung

gung zur selbstbestimmten Laufbahngestaltung und die Stärkung der Strukturen für die Gestaltung und Entwicklung der Systeme auf allen Ebenen zu fördern (vgl. Sultana, 2008). Die Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung sollte somit als integraler Bestandteil in den Bildungs- und Beschäftigungssystemen, einschließlich der (Hoch-)Schulen, Arbeitslosenförderung und Betriebe gestärkt werden.

Seit dem Wegfall des bis 1998 geltenden „Beratungsmonopols“ der einstigen Bundesanstalt für Arbeit, haben sich die Bereiche Schul-, Hochschul-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Rehabilitations-, Migrations-, Jugend-, Frauen-Arbeitslosen- und Berufsberatung breit ausdifferenziert und unterschiedlich entwickelt. Die zuständigen Institutionen haben unterschiedliche Traditionen, rechtliche, institutionelle, finanzielle und fachliche Rahmenbedingungen, welche die Kooperationen und Transparenz erschweren. Hier setzt die europäische Strategie an, wenn sie die Mitgliedsstaaten auffordert, eine effiziente Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Beratungsanbietern zu gewährleisten, um einen breiteren Zugang zu ermöglichen und die Kohärenz insbesondere für Risikogruppen sicherzustellen (vgl. Rat der EU, 2004).

In diesem Verständnis von Lebensbegleitender Bildungs- und Berufsberatung setzen die Länder und Kommunen mit ersten Angeboten in der Sekundarstufe I bereits vor den Orientierungs- und Beratungsangeboten der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit an und erweitern diese bezüglich Umfang und Intensität (siehe Abb. 1).

Die Wirkung der europäischen Initiativen kann besonders an der systematischen und flächendeckenden Weiterentwicklung aller Landeskonzeptionen zur beruflichen Orientierung an Schulen seit 2004 verdeutlicht werden. So ist die Entwicklung und Beschlussfassung von Berufsorientierungskonzeptionen durch die Schulgremien und deren Koordinierung durch schulisches Personal mittlerweile an allen Schulen eingeführt und regional koordiniert. Seit 2010 wurde diese Entwicklung insbesondere durch die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gegründete Initiative „Bildungsketten“ gefördert. Diese versteht sich als ein zentrales Kooperationsmodell des Bundes und der Länder in der föderalen Bildungslandschaft. Die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) getragene Initiative befördert dazu den bundesweiten Einsatz von Portfolioinstrumenten, Potenzialanalysen, Berufsfelderkundungen sowie im weiteren Bildungsweg die Etablierung von zusätzlichen Praktika, die Ausweitung der Berufseinstiegsbegleitung sowie das ehrenamtliche Coaching in der Ausbildung.

Um die Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf mit Blick auf benachteiligte junge Menschen zu verbessern, schließen sich, ini-

Abbildung 1: Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung - Angebote über die Lebensspanne, Akteure und Zuständigkeiten (Nationales Forum für Beratung, 2022)



tiert durch die Bundesregierungen seit 2012, in immer mehr Regionen die Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendämter zu Jugendberufsagenturen zusammen und beziehen dabei weitere Akteure wie insbesondere die Kammern und Schulen mit ein. Auf Grundlage einer Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung aus dem Jahr 2021 waren dies zu diesem Zeitpunkt bundesweit 353 Jugendberufsagenturen, welche sich auf 348 und somit 87 Prozent der Kreise und kreisfreien Städte verteilten (vgl. Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB, 2022). Angebote arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind nicht flächendeckend Teil dieser Angebote (Schulze-Boeing, 2023). Der in Verbindung mit dem § 1 SGB VIII hergeleitete Anspruch zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeit junger Menschen auch vor und während ihrer Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt wird somit in den Jugendberufsagenturen nicht in vollem Umfang eingelöst.

Des Weiteren übernimmt auch die Hochschullandschaft im Rahmen des § 14 Hochschulrahmengesetzes (HRG) die Unterrichtung von Studierenden und Studieninteressierten sowie die studienbegleitende Fachberatung und arbeitet dazu mit der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Darüber hinaus verpflichten auch Landesgesetze die Hochschulen zur Bildungsberatung. Zudem haben sich die Hochschulen zuletzt durch eine Entschließung der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) im Jahr 2021 selbst verpflichtet, ein qualitativ hochwertiges Beratungsangebot im gesamten Student-Life-Cycle vorzuhalten, was auch Beratung zur Promotion und zur Wissenschaft als Beruf einschließt. Diese Entschließung definiert die Aufgabenbereiche der Studienberatung und schließt darin Angebote psychologischer bzw. psychotherapeutischer Unterstützung für persönliche Krisensituationen von Studierenden mit ein. Die Career-Services sowie die Alumni-Arbeit werden als weitere spezifische Beratungsaufgaben der Hochschulen festgelegt (HRK, 2021).

Insgesamt nimmt im quartären Bildungssektor für Erwachsene die Komplexität der Beratungsstrukturen in Deutschland zu. Diese Angebote Ratsuchenden und Beratenden transparent zu machen, gelingt dabei nicht in ausreichendem Maße. Gerade Personen mit schlechteren Startchancen haben Schwierigkeiten passende Angebote zu finden (OECD, 2021). Traditionell ist die Weiterbildungsberatung ein Betätigungsfeld von Kommunen, Ländern, Weiterbildungsanbietern, Betrieben, Sozialpartnern und der Bundesagentur für Arbeit. Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2020 ihr flächendeckendes Beratungsangebot für Arbeitsuchende im Rahmen der Arbeitsvermittlung und für Beschäftigte im Rahmen der Qualifizierungsberatung um die Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) erweitert (vgl. BMAS, 2022). Kommunale Angebote der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung für Erwachsene werden darüber hinaus zu einem großen Teil über Ländergesetze oder spezielle Förderprogramme ermöglicht. So gehört die Beratung zu den eigenen Kursen und die Lernberatung zu den Aufgaben der Volkshochschulen, welche darüber hinaus häufig auch Bildungs- und Weiterbildungsberatungen unabhängig von den eigenen Kursen anbieten. Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie haben auch die Sozialpartner seit dem Jahr 2021 rund 300 betriebliche Weiterbildungsmentorinnen und -mentoren in rund 100 Betrieben neu geschaffen, das BMAS hat im Jahr 2023 mit den INQA-Coaches (Initiative neue Qualität der Arbeit) ein weiteres mitarbeiterorientiertes Beratungsprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen eingeführt. Diese Projekte sind aber bislang auf den ESF-Förderzeitraum bis 2027 begrenzt und stehen nur den Mitarbeitenden der teilnehmenden Unternehmen offen.

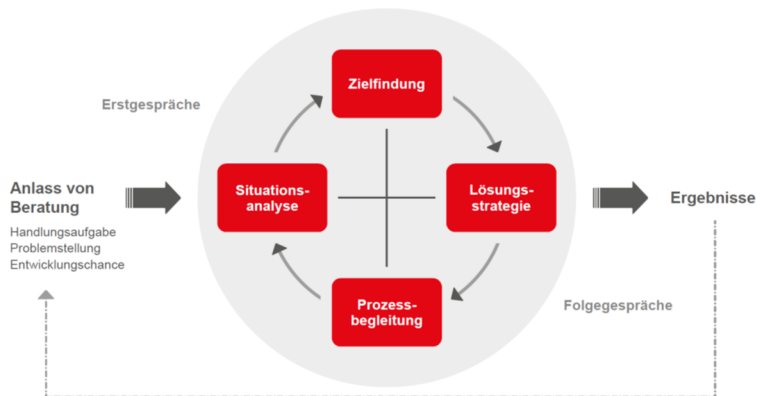
Hinzu kommen weitere zielgruppenspezifische Beratungsangebote in unterschiedlicher Trägerschaft, die ebenso die Nutzerinnen und Nutzer unterstützen ihren persönlichen Werdegang in die Hand zu nehmen. Dazu haben einige Bundesländer eigene Beratungsnetzwerke aufgebaut, Thüringen und Sachsen-Anhalt unterhalten in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit sogenannte regionale Weiterbildungsagenturen. Übersichten zu den Weiterbildungsberatungsangeboten in allen 16 Bundesländern bietet seit dem 01.01.2024 die im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie entwickelte Weiterbildungsplattform www.mein-NOW.de. Daneben existieren weitere kommunale und landesspezifische Beratungsangebote sowie Angebote von Selbsthilfegruppen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, für Geringqualifizierte, Care-Leaver, Arbeitslose, Migrantinnen und Migranten, Eltern, Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Wohnungs- und Obdachlose sowie weitere Zielgruppen, bei denen eventuell die Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung nur ein Aspekt unter anderen darstellt. Eine Sonderrolle kommt hierbei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) zu, dessen Förderung über das BMAS zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im § 32 SGB IX gesetzlich festgelegt ist. Für junge zugewanderte Menschen zwischen 12 und 27 Jahren stehen bundesweit Jugendmigrationsdienste (JMD) an 500 Standorten zur Verfügung und bieten zusätzlich auch Onlineberatung in verschiedenen Sprachen an.

Die umfassenden Angebote zur Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung verdeutlichen, dass eine alleinige Betrachtung der Beratungsaufträge in den Sozialgesetzbüchern zu kurz greift, wenn es um die Beurteilung der Verwirklichung eines Lebensbegleitenden Beratungsangebots für alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne der EU-Ratsentschlüsse geht. Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung ist vielfach aus guten Gründen in den Bildungs- und Beschäftigungssystemen sowie in freier Trägerschaft auf Landes- und kommunaler Ebene verankert und bedarf ebenso einer Verzahnung mit den Angeboten der Sozialgesetzbücher. Hier bieten die Vernetzungsbemühungen der Nationalen Weiterbildungsstrategie sowie der Jugendberufsagenturen sinnvolle Ansätze.

4. Beschäftigungsorientierte Beratung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit

Im Rahmen der Beratung durch die Jobcenter sind gemeinsam individuelle Strategien zur Integration und/oder zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit zu erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung zu begleiten.

Abbildung 2: Rekursives Problemlösemodell und Beratungsunterstützung (Rübner & Weber 2021)



Diese gesetzlich verankerte Beratungspflicht ist komplementär zu den weiteren Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatungsangeboten zu verstehen. Ergänzend dazu formuliert die Bundesagentur für Arbeit in ihrem rechtskreisübergreifenden Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Beratungskonzeption, Beratung als einen flexiblen und vielfältigen Unterstützungsprozess zu verschiedenen Aspekten rund um Bildung, Beruf, Beschäftigung und sozialer Teilhabe.

Das zugrundeliegende generische Prozessmodell (Abbildung 2) bezieht sich konzeptionell auf verschiedene beratungstheoretische Überlegungen sowie ein psychologisches Verständnis von Problemlösung (Rübner & Weber, 2021).

Innerhalb dieses Rahmens wird dem ganzheitlichen beschäftigungsorientierten Beratungsprozess im SGB II eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. „Ein ganzheitlicher Unterstützungsbedarf kann vor dem Hintergrund komplexer Fallgestaltungen entstehen, bei denen eine schnelle bzw. zeitnahe Integration unwahrscheinlich ist und kurzfristige, arbeitsbezogene Vermittlungsstrategien zunächst ausscheiden“ (Rübner & Weber, 2021, S. 60).

Der Prozess setzt die gemeinsame Identifikation des Anlasses und der Problemstellungen, denen sich eine Person gegenübersteht an den Anfang jeder Beratung und versteht diesen kommunikativen Schritt als konstitutives Element auch in längeren Beratungs- und Betreuungsprozessen. Mit Blick auf Bildung, Beruf und Beschäftigung setzt dies auch im SGB II eine Aus-

differenzierung der Frage voraus, wodurch die Situation der betroffenen Person – auch aus deren Perspektive – verbessert werden kann und welche Chancen bestehen, auch wenn die Ausgangssituation zunächst wenig aussichtsreich erscheint. Der Aspekt der Förderung von Zuversicht und Motivation und die Eröffnung neuer Blickwinkel ist ein wichtiger Teil der Aufgabe der Berater/-innen bzw. „Persönlichen Ansprechpartner“.

Darauf aufbauend ist gerade im SGB II eine ganzheitliche Beleuchtung der aktuellen Situation, insbesondere der lebensweltlichen und beruflichen Aspekte wichtig. Auch hier geht es nicht um eine Feststellung aus Experten-sicht, sondern um eine kommunikative Erarbeitung eines Verständnisses bei der Person, um deren Situationswahrnehmung und letztlich ihre Handlungsmöglichkeiten sukzessive zu verbessern. Ein rein technisch abgearbeitetes „Profiling“ ist aus einer beraterischen Sicht nicht zielführend.

Betrachtet man den Begriff der „ganzheitlichen Zielerarbeit“ (Rübner & Weber, 2021, S. 63) im SGB II-Kontext, so ergeben sich mehrere Spannungsfelder, die beraterisch zu bearbeiten sind. Zum einen ist es die Spannung zwischen gesetzlichem Auftrag und den Vorstellungen der Person, die möglicherweise nicht in Deckung sind. Das Risiko besteht, dass Fachkräfte hierüber hinweggehen und selbst die Ziele definieren. Zum anderen ist es die Schwierigkeit der Person, überhaupt ein Ziel für sich formulieren zu können, wenn sie aktuell für sich keine Möglichkeiten am Arbeitsmarkt sieht. Beratung sollte hier in kleinen Schritten und mit ausdifferenzierten Nahzielen arbeiten. Diese ist in engem Zusammenhang mit erlebter Selbstwirksamkeit zu sehen. Arbeitslosigkeit und weitere Problemlagen tragen häufig dazu bei, dass diese geringer ist und mit Blick auf die Zukunft keine Ziele formuliert werden können. Nur, wenn es den Fachkräften gelingt die erste Spannung zu balancieren, ergeben sich Spielräume, offen über die eigentliche Hürde zu sprechen. Dazu sollten Ziele nicht auf rasche Integration eingeengt, sondern auf nachhaltige Integration ausgeweitet werden. Bildung- und berufliche Qualifizierung können hierbei eine Rolle spielen.

Das Suchen von Lösungsstrategien sollte in der Breite des gesetzlichen Auftrags verstanden werden und die Mittel nutzen, die das Gesetz bereitstellt. Lösungsstrategien können – dem Hilfebedarf angemessen – sowohl Aspekte der Alltagskompetenz und der Förderung sozialer Fähigkeiten, die Annäherung und die Erprobung der Anforderungen von Erwerbsarbeit aber auch der Zugang zu Aus- und Weiterbildung umfassen. Die Suche nach Lösungsstrategien kann in diesem Sinne auf die ganze Bandbreite der besonderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung durch die Jobcenter zurückgreifen, insbesondere die:

- Leistungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach dem SGB III,
- Leistungen zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- ganzheitliche und aufsuchende Betreuung und Beratung,
- psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung als kommunale Eingliederungsleistung,
- Förderung von existenzsichernder Selbstständigkeit,
- Arbeitsgelegenheiten,
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und
- zusätzliche Unterstützungsleistungen zur Heranführung an und Inanspruchnahme von weiteren Leistungen.

Begleitung ist im SGB II das wichtigste Mittel. Da der Hilfebedarf in vielen Fällen nicht kurzfristig wegfällt, geht es um einen längeren Prozess, in dem die oben angesprochenen Aspekte entwickelt und über verschiedene Lösungsansätze kleinschrittig bearbeitet und eng begleitet werden (Rübner & Weber, 2021). Begleitung bedeutet hier sowohl kommunikative als auch praktische und aktive Unterstützung der Aktivitäten, die beim Klienten eine Verbesserung der Situation und das Erreichen von Entwicklungsschritten bewirken können.

5. Qualitätsaspekte für Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung im Kontext der Beschäftigungsförderung

Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit in Jobcentern, die im Rahmen des SGB II geleistet wird, befindet sich in einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Neben den Veränderungen des Gesetzes sind auch die Fragen nach Professionalität und der notwendigen Qualität wichtige Perspektiven, die dazu beitragen können, letztlich die übergeordneten Ziele zu erreichen. Ausgehend von den Qualitätsstandards für gute Beratung (nfb, 2014; Schiersmann u.a., 2013), wird anhand einzelner Merkmale die Frage gestellt, wie diese Perspektiven der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung im SGB II Berücksichtigung finden können. Das Modell zur Beratungsqualität (nfb, 2014) wurde in einem kooperativ gestalteten offenen Koordinierungsprozess entwickelt und den Beratungsakteuren in Deutschland zur Verfügung gestellt. Es formuliert übergreifende Qualitätsmerkmale (Ü), Prozessbezogene Qualitätsmerkmale (P), Beraterbezogene Qualitätsmerkmale (B) sowie organisationsbezogene Qualitätsmerkmale (O), auf die wir hier mit ausgewählten Aspekten eingehen.

Abbildung 3: *Qualitätsstandards für gute Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung im Überblick (Nationales Forum für Beratung (nfb), 2014)*



Grundsatz der Freiwilligkeit (Ü2) Beratung setzt konzeptionell auf Freiwilligkeit. Dennoch gelingt es vielen Fachkräften trotz Zwangskontext beraterisch die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Bearbeitung der Situation und möglicher Lösungsschritte zu entwickeln. Dies erfordert zum einen Offenheit der Fachkräfte gegenüber der Perspektive der Person aber auch gegenüber deren Widerstand und Vorbehalte.

Strategie der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung (Ü5). Die Betreuungs- und Beratungsarbeit in Jobcentern ist komplex und erfordert hohe Professionalität der Fachkräfte. Um diese Arbeit weiterzuentwickeln, sowohl mit Blick auf Abläufe als auch mit Bezug zur direkten Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Kundinnen und Kunden, können Prozesse der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wichtige Beiträge leisten. In vielen Jobcentern haben sich hierzu Formate des kollegialen Austauschs und der Qualitätsarbeit entwickelt.

Beziehungsgestaltung (P1). Wie im Abschnitt 4 ausgeführt, basiert Beratungs- und Betreuungsarbeit auf einer intensiven Kooperation. Die Grundlage hierfür ist eine sich stabilisierende Beziehung, die im SGB II-Kontext oft anspruchsvoll ist. Sowohl die Auswirkungen des Zwangskontextes auf das Vertrauen und die Kooperationsbereitschaft als auch bisherige Erfahrun-

gen mit Behörden, Sprachbarrieren und geringe Zuversicht in die Verbesserungsmöglichkeiten der eigenen Situation erschweren den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehungen. Dies geht für die Fachkräfte auch mit Belastungen einher.

Qualifikation und Weiterbildung (B1). Beratungs- und Betreuungsarbeit ist anspruchsvoll. Sie erfordert von den Fachkräften sowohl fachliche als auch methodische und kommunikative Kompetenzen. Hinzu kommt eine hohe Anforderung an personale Kompetenzen, nicht zuletzt mit Blick auf Resilienz und Selbstorganisation. Insgesamt gibt es hohe Qualifikationsanforderungen im SGB-II-Kontext, die sowohl eine solide Ausbildung (einschlägige Studiengänge) als auch kontinuierliche Angebote der Weiterbildung und der Supervision bedürfen. Gute Beispiele aus dem Bereich des Fallmanagements wären auch für andere Fachkräfte eine sinnvolle und notwendige Grundlage für eine hochwertige Umsetzung der Aufgaben.

Solche Qualitätsmerkmale können helfen, die zentralen Punkte bezüglich guter Beratungs- und Betreuungsarbeit in den Blick zu nehmen. Hierzu ist ein offener und auch kritischer Blick notwendig. Die Auslegung der Rechtsgrundlagen vor Ort und die Beratung von Personen mit komplexen Hilfebedarfen ist hoch anspruchsvoll und bedarf professioneller Ausgestaltung der Arbeit. Dies umfasst auch einen souveränen und abwägenden Umgang bei der Nutzung und Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben und Instrumente, wie zum Beispiel dem Kooperationsplan (Kohn, 2024; Freier in diesem Band; Jäckle in diesem Band). Die Spannungen, die zwischen vorhandenen Ressourcen und wünschbarer Ausgestaltung der Arbeit, aber auch zwischen einer verkürzten Sicht auf Integration und einer ganzheitlichen Beratung bestehen, sollten sowohl vor Ort wie im politisch-administrativen Raum angesprochen und zugunsten einer professionellen Arbeitsgrundlage weiterentwickelt werden. Qualität in diesem Sinne dient den Leistungsbeziehern und leistet auch gesamtgesellschaftlich und langfristig wichtige Beiträge auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens, das als wirksame Investition in die Bildung sowie als Beschäftigungsstrategie.

6. Fazit

Die Ausrichtung des SGB II sowie deren Ausgestaltung in den Jobcentern und die bereitgestellten Ressourcen eröffnen – im Sinne Sultanas (2018) – die Chance für ein „lehrreiches“, also anregendes und reichhaltiges Beratungsangebot, welches zu einer lebensbegleitenden Beratung im Sinne der europäischen Vorgaben beitragen kann. Für die Verankerung der Unterstützungsangebote des SGB II in eine nationale Strategie zum lebenslangen Ler-

nen ist deren exklusive Leistungserbringung für Menschen, die selbst oder deren Familie in eine finanzielle Hilfebedürftigkeit geraten, problematisch. Es liegt dabei nicht im Gestaltungsspielraum der Träger des SGB II, wenn erst in Folge einer eingetretenen Hilfebedürftigkeit Entwicklungspotenziale bearbeitet werden, die gar nicht oder mittelbar und zeitversetzt mit Hilfebedürftigkeit in Zusammenhang stehen. Die Erfahrungen aus der Praxis sowie die ganzheitliche Ausrichtung der Unterstützungsangebote legen nahe, dass es hier Entwicklungsbedarfe und die Notwendigkeit der besseren Zusammenarbeit gibt. Für eine Einschätzung der Realisierung der Beratung im SGB II komplementär und in Abstimmung zu den weiteren Angeboten der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung ist, wären weitere Untersuchungen und Erkenntnisse wünschenswert. Diese müssten Aufschluss geben, wie Phasen des Leistungsbezugs in übergreifende Prozesse der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung einbezogen werden und umgekehrt, wie nachhaltig weitergehende Beratungsangebote anderer Träger in Beratungsprozesse während des Bürgergeldbezugs involviert sind und wie diese bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit ggf. fortgesetzt werden können.

Dazu bieten offen gestaltete Arbeitsbündnisse einen Ansatzpunkt, wie sie in Form der Jugendberufsagenturen bereits gängige Praxis sind und zudem auch im Erwachsenenbereich denkbar erscheinen. Der Aufbau von Weiterbildungsagenturen in Thüringen und Sachsen-Anhalt zeigt für die Zielgruppe der Erwachsenen in diese Richtung, wobei hier auch noch die Einbindung der örtlichen SGB II-Träger gelingen müsste.

Zudem liefert die Umsetzung der Beratung in den Jobcentern wichtige Hinweise für denkbare Erweiterungen der Angebote der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung. Die Beratungsangebote setzen in der Regel erst in Folge von eingetretener Hilfebedürftigkeit an. Für die Entwicklung von notwendigen Laufbahnkompetenzen wären hier gleichwertige präventive Ansätze mindestens genauso wichtig. Aber auch bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit dürfen wichtige Prozesse zur Entwicklung von Laufbahnkompetenzen nicht abrupt stoppen. Hier müssen weiterführende Angebote der Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung ergänzt, niedrigschwelliger und attraktiver werden. Angebote sind dann weiterzuentwickeln oder die im SGB II bewährten Angebote auch weiteren Personengruppen zugänglich zu machen. Auch erscheint die weitere und genauere Untersuchung der ausdifferenzierten Angebotsvielfalt im SGB II sinnvoll, um die Weiterentwicklung der Angebote Lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung in Deutschland zu begleiten.

Die Angebote der Jobcenter können zum Ausbau der Lebensbegleitenden Beratung für die Zielgruppen, die mit Blick auf die Gestaltung von

Bildung, Beruf und Beschäftigung die schwächste Ausgangslage mitbringen, viel beitragen. Hierfür ist sowohl eine Diskussion bezüglich des Verständnisses der Ziele der Arbeit der Jobcenter im Sinne des gesetzlichen Rahmens sowie ein offener Blick auf die Qualität der Umsetzung vor Ort notwendig. Professionalität und Qualität braucht eine ausreichende Ressourcenausstattung aber auch eine Haltung, die von einer mittel- und längerfristigen Entwicklungsperspektive der Menschen ausgeht und die diese Prozesse fördern und lebensbegleitend unterstützt. So verstanden könnte die Beratung und Förderung in den Jobcentern große Relevanz bei der Realisierung wichtiger gesellschaftlicher politischer Ziele haben. Um dies (noch besser) zu erreichen sind auch der professionelle Austausch sowie begleitende empirische Forschung sinnvoll und notwendig (vgl. dazu die weiteren Beiträge in diesem Band).

Literatur

- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2021). Die Lebensbegleitende Berufsberatung der BA. Richtungsweisend auf dem Berufsweg. Bundesagentur für Arbeit. https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-lebensbegleitende-berufsberatung-der_ba_ba035445.pdf
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2021). Nationale Weiterbildungsstrategie. Umsetzungsbericht. BMAS. <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a805-umsetzungsbericht-nationale-weiterbildungsstrategie.html>
- Europäische Kommission (2018). Europäische Säule sozialer Rechte. Generalsekretariat. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2792/919751>
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2021). Beratung im Student Life Cycle durch die Hochschulen. Entschließung der 32. Mitgliederversammlung der HRK am 16. November 2021 in Stuttgart. https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluess/e/2021-11-16_HRK-MV-Entschliessung_Beratung_student_life_cycle.pdf
- Kohn, Karl-Heinz. P. (2024, im Druck). Otto Mayers langen Schatten bannen. Bedingungen für eine gelingende Rechtswirklichkeit sozialrechtlicher Aushandlungsprozesse am Beispiel der Eingliederungsvereinbarung nach § 37 SGB III und des Kooperationsplans nach § 15 SGB II* In: Sozialrecht aktuell, Sonderausgabe zum 56. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands (im Erscheinen)
- Mögling, T., Tillmann, F. & Reißig, B. (2015). Entkoppelte Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter. In Institut für soziale Arbeit (ISA) (Hrsg.). ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2015. Schwerpunkt Partizipation (S. 115-134). Waxmann Verlag
- Nationale Forum für Beratung (nfb) (Hrsg.). (2022). Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung in Deutschland: Strukturen und Angebote (3. überarb. Aufl.). W. Bertelsmann Verlag. <https://doi.org/10.3278/6004926w>

- Nationale Forum für Beratung (nfb) (Hrsg.). (2014). Professionell beraten: Qualitätsstandards für die Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung. Forschungsgruppe Beratungsqualität am Institut für Bildungswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität. W. Bertelsmann Verlag. <https://doi.org/10.3278/6004444w>
- OECD (2021). Career Guidance for Low-Qualified Workers in Germany. OECD. <https://www.oecd.org/employment/career-guidance-for-low-qualified-workers-in-germany-5e6af8da-en.htm>
- Rat der Europäischen Union (2004). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa. Doc 9286/04, 18.05.2004.
- Rat der Europäischen Union (2008). Entschließung des Rates vom 21. November 2008 und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einer besseren Integration lebensumspannender Beratung in die Strategien für lebenslanges Lernen (2008/C 319/02).
- Rübner, M. & Göckler, R. (2022). Berufliche und sozialintegrative Beratung. In M. Rübner, R. Göckler, K.-H. Kohn & C. Göbel (Hrsg.), Beschäftigungsorientiert beraten, vermitteln und fördern. Grundlagen und Standards für professionelle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (2. Aufl., S. 105-171). Walhalla.
- Rübner, M. & Weber, P. (2021). Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit (BeKo). Bundesagentur für Arbeit. https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundlagenpapier-zur-weiterentwicklung-der-beratungskonzeption-de-r-ba_ba032370.pdf
- Schiersmann, C. & Weber, P. (Hrsg.). (2013). Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung. Eckpunkte und Erprobung eines integrierten Qualitätskonzepts. Bertelsmann Verlag.
- Schulze-Böing, M. (2023). Kooperation und Integration von Diensten – Herausforderung für lokale Sozialpolitik: Das Beispiel des Übergangs von Schule in den Beruf. In C. Janda (Hrsg.). Wege zur nachhaltigen Verankerung von Präventionsketten in Kommunen. Speyerer Arbeitshefte Nr. 259 (S. 71-87). Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.
- Servicestelle Jugendberufsagenturen im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.). (2022). Jugendberufsagenturen bundesweit. Ergebnisse aus der Erhebung zu rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen am Übergang Schule – Beruf. BIBB. https://www.servicestelle-jba.de/www/sjba_erhebung_jugendberufsagenturen_bundesweit_barrierefrei.pdf
- Sultana, R. G. (2008). Von der Politik zur Praxis. Ein systemischer Wandel der lebensbegleitenden Beratung in Europa. Cedefop Panorama series 154. CEDEFOP. http://www.cedefop.europa.eu/en/Files/5182_DE.PDF